

Dienstanweisung zum Umgang mit den vernetzten PCs im Sozialamt

Der Umgang mit vernetzten PCs setzt verantwortliches Handeln voraus, um die Sicherheit des Netzes zu gewährleisten. Er unterscheidet sich von der gewohnten freizügigen Handlungsweise am privaten Computer. Fehler werden im Privatbereich schlimmstenfalls mit dem Ausfall der dortigen lokalen Station bestraft. Bei vernetzten PCs können die gleichen Fehler zum Absturz des gesamten Systems führen und uns somit unseres wichtigsten Arbeitsmittels berauben.

Eingedenk dieser Problematik wurden vom Administrator schon sichernde Eingriffe – wie z. B. die Sperrung der Laufwerke – in das System vorgenommen. Trotzdem müssen von den Usern noch zusätzliche Regeln im Umgang mit den PCs beachtet werden, um die Sicherheit des Netzes zu stärken.

Die allumfassende Einführung der Datenverarbeitung im Sozialamt wird uns auf Sicht bisher unvorstellbare Möglichkeiten in unserer Arbeit eröffnen – vorausgesetzt, die hochempfindliche Technologie funktioniert. Zur Unterstützung der Stabilität des Systems sind deshalb die folgenden Regeln unbedingt einzuhalten. Verstöße hiergegen können wegen ihrer weitreichenden Auswirkungen arbeitsrechtliche/ dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

1. Umgang mit den Arbeitsstationen

1.1 Systemeinstellungen

- 1.1.1 Einstellungen im System-BIOS dürfen nicht verändert werden.
- 1.1.2 Gesperrte Laufwerke dürfen nicht entsperrt werden.
- 1.1.3 Es ist nicht erlaubt, Fremdgeräte wie CD – ROM oder ZIP – Laufwerke, Modem, Nullmodem- oder Parallelkabel u. ä. eigenständig an den Rechner anzuschließen.
- 1.1.4 Das Öffnen der Arbeitsstation und mechanische Veränderungen an derselben sind untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Austausch der Tintenpatronen in den Druckern.
- 1.1.5 Für die Spannungsversorgung der Arbeitsstationen sind ausschließlich die roten Steckdosen vorgesehen. Andere elektrische Verbraucher dürfen über diese Steckdosen nicht betrieben werden.

1.2 Softwareeinstellungen

- 1.2.1 Es darf nur die durch den Administrator zentral zur Verfügung gestellte Software benutzt werden.
- 1.2.2 Die unter Windows 95 vorgenommenen Systemeinstellungen bzgl. Netz- und Prosozeinstellungen dürfen nicht verändert werden.
- 1.2.3 Das Verschieben von Dateien mit den Endungen **"*.exe, *.com, *.sys, *.bat"** im Netz ist aus Gründen des Virenschutzes untersagt.
- 1.2.4 Reinstallierte Spielprogramme sind binnen einer Woche nach Entgegennahme dieser Dienstanweisung endgültig und eigenständig von den Arbeitsstationen zu entfernen.

2. Freigeschaltete Laufwerke

- 2.1 Laufwerke dürfen nur durch den Administrator freigeschaltet werden.
- 2.2 Sollen über freigeschaltete Laufwerke auf der Arbeitsstation Daten aufgespielt werden, ist zuvor für den entsprechenden Datenträger ein kompletter Virentest in Eigenverantwortung durchzuführen.
Die jeweils aktuelle Version der Virenschutz-Software wird vom Administrator zur Verfügung gestellt.
- 2.3 Die freigeschalteten Laufwerke berechtigen nicht zum Aufspielen eigener und damit für das Sozialamt nicht lizenzierter Software.

3. Umgang mit Anmeldekennworten

- 3.1 Die während der Netzwerkanmeldung vom System abverlangte Eingabe eines Passwortes ist der zweite Bestandteil der Anmelderoutine in Novell-Netzwerken. Der Server speichert ein gewähltes Passwort entsprechend der im Sozialamt festgelegten Änderungsroutine über 320 Tage. Erst danach kann ein Passwort wiederverwendet werden.
- 3.2 Die Passworte müssen aus mindestens 5 Zeichen (Buchstaben oder Ziffern) bestehen. Jedes Passwort hat eine Gültigkeit von 40 Tagen.
- 3.3 Nach Änderung des Netzwerk-Anmeldekennwortes ist gleichzeitig das Kennwort für den Bildschirmschoner entsprechend zu ändern. Es bestehen keine Bedenken, in beiden Fällen das gleiche Kennwort zu verwenden.
- 3.4 Passworte dürfen für andere Personen weder sichtbar hinterlegt oder ihnen in anderer Form zugänglich gemacht oder bekanntgegeben werden.
- 3.5 Über das Ausscheiden von MitarbeiterInnen und über Neuzugänge ist der Administrator durch den/die PersonalsachbearbeiterIn rechtzeitig im Voraus mit Angabe des Datums zu informieren, damit die Benutzerrechte gelöscht bzw. eingerichtet werden können.

4. Beenden der Programme

Vor dem Ausschalten der PCs müssen alle Programme ordnungsgemäß beendet und Windows95 heruntergefahren werden. Ein vernetzter PC, auf dem eine PROSOZ – Anwendung läuft, darf in keinem Fall einfach ausgeschaltet oder mit der sogenannten Reset-Taste bzw. mit der Tastenkombination "Strg-Alt-Entf" neu gestartet werden.

Ein derart unsachgemäßer Abbruch der PROSOZ - Anwendung kann zum Ausfall von PROSOZ auch für alle anderen Anwender führen, da einige Schnittstellen - Dateien von PROSOZ-S für Windows empfindlich auf Abbrüche reagieren.

Die Reparatur der hierdurch zerstörten Dateien ist zeitaufwendig. Während der Wiederherstellung dieser Daten durch die Systemverantwortlichen muss der Zugang zum Datenserver für alle PROSOZ – Anwender gesperrt werden, um eine automatische Neuansmeldung zu verhindern.

Kann der PC nicht ordnungsgemäß heruntergefahren und der Netzwerkadministrator wegen der Reparatur nicht mehr erreicht werden, ist sicherheitshalber **nur** der Bildschirm auszuschalten. Der Netzwerkadministrator ist am nächsten Arbeitstag sofort über den aufgetretenen Fehler zu informieren.

5. Umgang mit Fehlermeldungen

Alle während der laufenden PROSOZ – Anwendung auftauchenden Fehlermeldungen müssen den Systemverantwortlichen unverzüglich mitgeteilt werden, um Programmabstürzen und damit Netzausfallzeiten vorbeugen zu können.

gez. Christiansen

Christiansen
Stadtrat

Bremerhaven, 14.10.1998